



Evangelische  
Hochschule  
Nürnberg

# Satzung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikula- tion

der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften  
– Evangelische Fachhochschule Nürnberg

Vom 03.04.2023

Nichtamtliche konsolidierte Gesamtfassung unter Be-  
rücksichtigung der 2. Änderungsfassung vom  
05.12.2023

Ab 1. Januar 2024 in Kraft

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
32/2023	01.01.2024	05.12.2023	1-8	ZV 05/06

Auf Grund von Art. 87 Abs. 1 Satz 6, Art. 88 Abs. 9 Satz 1, Art. 95 Satz 1 und Art. 108 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS2210-1-3-WK) erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

## § 1

### Immatrikulationspflicht, Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber für die Aufnahme eines Studiengangs oder sonstiger Studien (Studium) sowie Gaststudienbewerberinnen und Gaststudienbewerber müssen sich vor der Aufnahme ihres Studiums an der Evangelischen Hochschule Nürnberg immatrikulieren. <sup>2</sup>Eine gleichzeitige Immatrikulation als Studierende oder Studierender und als Gaststudierende oder Gaststudierender an der Evangelischen Hochschule ist nicht möglich.
- (2) Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglieder der Evangelischen Hochschule Nürnberg.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Studierende und Gaststudierende im Masterstudiengang „Advanced Nursing Practice“, weil die Studierenden aufgrund einer Kooperationsvereinbarung dem Immatrikulationsrecht der kooperierenden Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg unterliegen.

## § 2

### Form und Frist des Immatrikulationsantrags

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation kann nur in dem von der Evangelischen Hochschule Nürnberg zur Verfügung gestellten online-Verfahren gestellt werden; davon abweichend gilt für Gaststudierende § 12 Abs. 2 Satz 1.
- (2) <sup>1</sup>Die Fristen für die Antragstellung und die Immatrikulation werden von der Evangelischen Hochschule Nürnberg festgesetzt und im Online-Bewerbungsportal der Evangelischen Hochschule Nürnberg sowie im Zulassungsbescheid bekannt gegeben. <sup>2</sup>Für Fristverlängerungen gilt Art. 31 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

## § 3

### Besondere Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) Für die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Pflege sind die nachfolgenden Nachweise online hochzuladen:
  1. ein Führungszeugnis im Sinne von § 30 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) als Nachweis der Zuverlässigkeit für eine Tätigkeit im Rahmen der Praxiseinsätze der hochschulischen Pflegeausbildung;
  2. ein Gesundheitszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, als Nachweis der gesundheitlichen Eignung für eine Tätigkeit im Rahmen der Praxiseinsätze der hochschulischen Pflegeausbildung.
- (2) <sup>1</sup>Für die Immatrikulation von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder einer gleichwertigen Niveaustufe gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) (Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004) in der jeweils aktuellen Fassung (zum Beispiel „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ auf dem Niveau DSH-1, „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ auf dem Niveau TDN 3) hochzuladen. <sup>2</sup>Vom Nachweis nach Satz 1 ist befreit, wer einen befreienden Nachweis nach RO-DT hochlädt oder wer im Rahmen eines Austauschprogramms Antrag auf Immatrikulation stellt.

- (3) Die Evangelische Hochschule Nürnberg ist berechtigt, die zur Immatrikulation erforderlichen Unterlagen nach den vorstehenden Absätzen auch im Original anzufordern.

#### § 4

##### Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber an einer Krankheit leiden, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde;
2. für eine Studienbewerberin oder einen Studienbewerber eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer bestellt ist;
3. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft sind, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist;
4. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber die Form und Frist des Immatrikulationsantrags gemäß § 2 nicht beachten oder die besondere Immatrikulationsvoraussetzungen gemäß § 3 nicht erfüllen;
5. ein dem Studienwunsch der Studienbewerberinnen oder Studienbewerber entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist;
6. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber die Immatrikulation für mehr als zwei Studiengänge gleichzeitig oder für den gleichen Studiengang, in dem sie bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, beantragen.

- (2) <sup>1</sup>Zur Prüfung eines Tatbestandes gemäß Abs. 1 Nr. 1 kann die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangt werden. <sup>2</sup>Zur Prüfung eines Tatbestandes gemäß Abs. 1 Nr. 3 kann die Vorlage eines Führungszeugnisses im Sinne von § 30 BZRG verlangt werden.

#### § 5

##### Mitwirkungspflichten

<sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, der Evangelischen Hochschule Nürnberg unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

1. Änderungen der gemäß Art. 87 Abs. 2 BayHIG erhobenen Daten, insbesondere Änderungen des Namens und der Studienadresse (Postzustellungsadresse);
2. den Verlust des Studierendenausweises;
3. alle Tatsachen, die nach Art. 91 BayHIG erheblich sind oder einen Immatrikulationsversagungsgrund gemäß § 4 darstellen können.

<sup>2</sup>Die Studierenden werden von Seiten der Evangelischen Hochschule Nürnberg ausschließlich über die hochschuleigene E-Mail-Adresse kontaktiert; zusätzliche Mitteilungen an private E-Mail-Adressen oder postalischer Art finden in der Regel nicht statt. <sup>3</sup>Studierende sind deshalb verpflichtet, regelmäßig – auch in den vorlesungsfreien Zeiten – ihre E-Mails aus dem Hochschulpostfach auf neue Nachrichten zu über-

prüfen und sich im Online-Studierendenportal der Evangelischen Hochschule Nürnberg über ihren Studierendenstatus und den Studienstand zu informieren. <sup>4</sup>Studienrelevante Bescheinigungen (z. B. Immatrikulationsbescheinigung, Notenspiegel) stehen zum Download im Online-Studierendenportal der Evangelischen Hochschule Nürnberg zur Verfügung; auch amtliche Bescheide der Evangelischen Hochschule Nürnberg sind dort hinterlegt.

## § 6

### Rückmeldung

- (1) <sup>1</sup>Bei Fortsetzung des Studiums an der Evangelischen Hochschule Nürnberg müssen sich Studierende vor Beginn des jeweils nächsten Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). <sup>2</sup>Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechte Zahlung aller fälligen Gebühren und Beiträge. <sup>3</sup>Die Zahlung hat spätestens zu den im Online-Studierendenportal der Evangelischen Hochschule Nürnberg bekannt gegebenen Fristen zu erfolgen.
- (2) Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind und ihre Gebühren- und Beitragspflichten durch Zahlung bei einer anderen Hochschule als der Evangelischen Hochschule Nürnberg erfüllt haben, müssen die Zahlung aller fälligen Gebühren und Beiträge an die andere Hochschule dabei durch geeignete Unterlagen nachweisen.

## § 7

### Beurlaubung

- (1) <sup>1</sup>Eine Beurlaubung gemäß Art. 93 Abs. 2 und 3 BayHIG ist schriftlich im Studienbüro mit dem durch die Evangelische Hochschule Nürnberg online zur Verfügung gestellten Formular zu beantragen; der wichtige Grund nach § 8 ist glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Der Antrag auf Beurlaubung kann nur innerhalb der für die Rückmeldung geltenden Fristen gestellt werden. <sup>3</sup>Tritt der wichtige Grund für die Beurlaubung erst später ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so kann der Antrag im Wintersemester bis zum 30. November und im Sommersemester bis zum 15. Mai gestellt werden.
- (2) <sup>1</sup>Beurlaubungen werden in der Regel für ein Semester gewährt und sollen insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. <sup>2</sup>Für mehr als insgesamt zwei Semester dürfen Beurlaubungen nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonders schwerwiegender Umstände des Einzelfalls gewährt werden. <sup>3</sup>In geeigneten Fällen kann auf Antrag statt einer Beurlaubung exmatrikuliert werden mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation, sofern zum Rückkehrzeitpunkt ausreichende Studienplatzkapazitäten gegeben sind und der Studiengang im Wesentlichen unverändert fortbesteht.
- (3) <sup>1</sup>Die Beurlaubung wird mit Wirkung für die Dauer des gesamten Semesters ausgesprochen. <sup>2</sup>Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist, mit Ausnahme des ersten Fachsemesters in einem Masterstudiengang, ausgeschlossen. <sup>4</sup>Eine Beurlaubung ab dem zwölften Fachsemester ist in der Regel nicht möglich. <sup>5</sup>Die Beurlaubung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der auch maschinell erstellt werden kann. <sup>6</sup>Beurlaubungssemester zählen nicht als Fachsemester. <sup>7</sup>Dies gilt nicht in Fällen des § 8 Satz 1 Nr. 4, soweit an der Evangelischen Hochschule Nürnberg eine Anrechnung der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen möglich ist.

## § 8 Beurlaubungsgründe

<sup>1</sup>Wichtige Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:

1. Ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;
2. Umstände, die nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) Anspruch auf Mutterschutz oder in entsprechender Anwendung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) Anspruch auf Elternzeit begründen;
3. Außergewöhnliche Belastung durch die Pflege und Erziehung von Verwandten, für die eine Unterhaltspflicht besteht;
4. Aufenthalt im Ausland
  - a) zum Zwecke eines Studiums an einer Hochschule
  - b) zur Ableistung eines freiwilligen, nicht durch Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktikums
5. Besondere berufliche Belastungen bei berufsbegleitenden Masterstudiengängen
6. ein dem Studienfortschritt entsprechendes Lehrangebot ist nicht vorhanden.

<sup>2</sup>Andere Gründe werden nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls anerkannt; wirtschaftliche Gründe können im Regelfall nicht als wichtiger Grund anerkannt werden.

## § 9 Exmatrikulation

- (1) Durch die Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studierenden an der Evangelischen Hochschule Nürnberg.
- (2) <sup>1</sup>Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt grundsätzlich zum Ende des Semesters, es sei denn, die oder der Studierende beantragt die sofortige Wirkung der Exmatrikulation. <sup>2</sup>Das Semester, in dem die Exmatrikulation erfolgt, wird bei der Zählung der an der Evangelischen Hochschule Nürnberg verbrachten Semester berücksichtigt.
- (3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn
  1. einer der Versagungsgründe nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 4 Alt. 2 nachträglich eintritt; § 4 Abs. 2 gilt entsprechend oder
  2. eine ordnungsrechtliche Maßnahme nach § 11 Abs. 2 keinen Erfolg gezeigt hat.

## § 10 Vornahme der Exmatrikulation

- (1) Der Antrag auf Exmatrikulation kann nur in dem von der Evangelischen Hochschule Nürnberg zur Verfügung gestellten online-Verfahren gestellt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Exmatrikulation erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der auch maschinell erstellt werden kann. <sup>2</sup>Als Zeitpunkt des Bestehens der Abschlussprüfung im Sinne des Art. 94 Abs. 1 BayHIG gilt der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfung.

- (3) Wurden die Studierenden von Amts wegen mit sofortiger Wirkung exmatrikuliert, so haben sie den Studierendenausweis unverzüglich zurückzugeben und sämtliche Medien der Bibliothek sowie alle weiteren Gegenstände im Eigentum der Evangelischen Hochschule Nürnberg zurückzugeben; einem Antrag auf Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung wird nur stattgegeben, wenn der Studierendenausweis vorgelegt wird, sämtliche Medien der Bibliothek und alle weiteren Gegenstände im Eigentum der Evangelischen Hochschule Nürnberg zurückgegeben werden sowie der Nachweis der Zahlung aller fälligen Gebühren erbracht wird.

## § 11

### Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Studierende können ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn sie schuldhaft
1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder die Tätigkeit der Hochschulorgane behindern oder beeinträchtigen,
  2. ein Hochschulmitglied durch physische oder psychische Gewalt von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten oder von einem ordnungsgemäßen Studium abhalten oder abzuhalten versuchen,
  3. widerrechtlich in die Räume der Hochschule eindringen oder diese auf Aufforderung des Berechtigten nicht verlassen,
  4. Gebäude, Räume oder deren Zweck dienende Gegenstände vorsätzlich, grob fahrlässig beschädigen oder zerstören,
  5. ein anderes Hochschulmitglied oder eine Dritte oder einen Dritten auf dem Hochschulgelände diskriminieren, belästigen oder aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität benachteiligen oder
  6. an einer der in den Nrn. 1 bis 4 genannten Handlungen teilnehmen oder dazu auffordern.
- (2) <sup>1</sup>Anordnungen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Abs. 1 können sein:
1. Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Hochschulveranstaltungen,
  2. Untersagung der Benutzung einzelner Einrichtungen oder Räume,
  3. befristetes Hausverbot für die gesamte Hochschule oder
  4. befristeter Ausschluss vom Studium.

<sup>2</sup>Die ordnungsrechtliche Maßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Schwere der Pflichtverletzung stehen.

## § 12

### Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden ausländischer Hochschulen

<sup>1</sup>Studierende ausländischer Hochschulen können im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen an Lehrveranstaltungen teilnehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. <sup>2</sup>Sie werden nicht immatrikuliert.

## § 13

### Immatrikulationsantrag von Gaststudierenden

- (1) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nur einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, werden als Gaststudierende immatrikuliert. <sup>2</sup>Inländische Gaststudierende bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie Studierende; davon abweichend weisen ausländische und staatenlose Gaststudierende ihre Qualifikation durch den Nachweis der Immatrikulation an einer ausländischen Hochschule nach.
- (2) <sup>1</sup>Die Immatrikulation als Gaststudierende oder Gaststudierender für das laufende Semester ist während der entsprechend § 2 Abs. 2 festgesetzten Frist unter Verwendung des bei der Evangelischen Hochschule Nürnberg eingesetzten Formblatts zu beantragen. <sup>2</sup>Im Immatrikulationsantrag wählen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Lehrveranstaltungen, für die sie als Gaststudierende immatrikuliert werden wollen.

## § 14

### Immatrikulation und Teilnahme an Lehrveranstaltungen von Gaststudierenden

- (1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung eines Ausweises für Gaststudierende. <sup>2</sup>Gaststudierende werden mit der Immatrikulation nicht Mitglied der Evangelischen Hochschule Nürnberg. <sup>3</sup>Die Immatrikulation endet mit Ablauf des Semesters, für das sie immatrikuliert sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Immatrikulation als Gaststudierende oder Gaststudierender ist nur soweit möglich, als dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird; eine Befürwortung der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters zur Teilnahme an den im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen ist erforderlich. <sup>2</sup>Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Hochschulprüfungen teilzunehmen.
- (3) Für die Immatrikulation ausländischer und staatenloser Gaststudienbewerberinnen und Gaststudienbewerber gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Immatrikulation als Gaststudierende oder Gaststudierender kann entsprechend § 4 Abs. 1 versagt werden; § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 15

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 22.03.2023, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 28.03.2023, Az. L2-H6234.0/4/2.

Nürnberg, den 03. April 2023

Prof. i. K. Dr. Thomas Popp  
-Präsident-

Diese Satzung wurde am 03. April 2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 03. April 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 03. April 2023.

- 1. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 24.05.2023 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 31.05.2023, Az. L.2-H6234.0/4/5. Diese Satzung wurde am 01.06.2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.06.2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 01.06.2023.
- 2. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 15.11.2023 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 04.12.2023, Az. L.2-H6234.0/4/21. Diese Satzung wurde am 05.12.2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 05.12.2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 05.12.2023.

Nürnberg, den 05. Dezember 2023

Prof. i. K. Dr. Thomas Popp

-Präsident-